

Satzung

des Eisenbahner Sportverein Hansa Lübeck e.V.

§1 Name und Sitz

- Der am 13.07.1960 gegründete Verein führt den Namen 'Eisenbahner Sportverein Hansa Lübeck e.V. (abgekürzt ESV Hansa Lübeck e.V.). Er ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Lübeck unter der Nr. VR 646 eingetragen
 - Die Vereinsfarben sind Blau-Gold d.h. goldene Schrift auf blauem Grund.
- Der Verein ist Mitglied des "Landessportverbandes Schleswig-Holstein" und des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine in Frankfurt (VDES). Darüber hinaus können verschiedene Abteilungen des Vereins dem jeweiligen Fachverband auf Landesebene angeschlossen werden, soweit dies vom Vorstand beschlossen wird.

§2 Zweck

- 1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Der Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird insbesondere verwirklicht durch die Förderung sportlicher Übungen und Leistungen im Wettkampf-, Breiten- und Freizeitsport, durch die Errichtung und den Unterhalt von Sportanlagen sowie durch die Pflege der Geselligkeit.
- 2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- 3. Die Organe des Vereins (§ 5) üben ihre Tätigkeit in der Regel ehrenamtlich aus. Bei Bedarf können Vereinsämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten entgeltlich auf der Grundlage eines Dienstvertrages oder gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach § 3 Nr. 26 a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine entgeltliche Vereinstätigkeit trifft der erweiterte Vorstand (§ 8).
 - Gleiches gilt für die Vertragsinhalte und -bedingungen.
- 4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig, hohe Vergütungen begünstigt werden.
- 5. Der Verein räumt den Angehörigen aller Nationalitäten und Bevölkerungsgruppen gleiche Rechte ein und vertritt den Grundsatz parteipolitischer, religiöser und weltanschaulicher Toleranz und Neutralität.

§3 Mitgliedschaft

- 1. Mitglied kann jede natürliche Person werden. Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Eine Ablehnung, braucht nicht begründet zu werden.
- 2. Die Aufnahme in den Verein erfolgt auf schriftlichen Antrag (Aufnahmeformular). Minderjährige müssen die schriftliche Einwilligung ihres gesetzlichen Vertreters nachweisen.
- 3. Die Aufnahme erfolgt zum Ersten des Monats, in dem der Aufnahmeantrag beim geschäftsführenden Vorstand eingeht, wenn kein anderes Eintrittsdatum im Antrag genannt ist.
- 4. Die Mitglieder erkennen als für sich verbindlich die Satzungen, Ordnungen und Wettkampfbestimmungen der Verbände an, denen der Verein angehört.
- 5. Der Verein hat aktive und fördernde Mitglieder. Aktive und fördernde Mitglieder sind solche, die das 18. Lebensjahr vollendet haben.
 - Die Wassersportabteilung unterscheidet bei aktiven Mitgliedern zwischen:
 - a) Aktiven Mitgliedern mit Liegeplatzrecht
 - b) Aktiven Mitgliedern ohne Liegeplatzrecht
 - Näheres regelt die Ergänzung zur Satzung des ESV Hansa für die Wassersportabteilung.
 - Jugendliche sind Mitglieder vor Vollendung des 18. Lebensjahres.
 - Über die Verleihung der Ehrenmitgliedschaft entscheidet der erweiterte Vorstand einstimmig. Ehrenmitglieder haben alle Mitgliederrechte.
- 6. Jedes Mitglied ist grundsätzlich berechtigt, auch in einer Abteilung Sport zu betreiben, die in seinem Aufnahmeantrag nicht genannt ist. Jedoch muss dafür die Zustimmung des betreffenden Abteilungsleiters vorher eingeholt werden, der dies dann dem geschäftsführenden Vorstand mitteilt.

 Jede Sportbetätigung in einem anderen Verein ist nur soweit gestattet, wie es
 - das Vereinsinteresse zulässt. Im Zweifelsfalle muss vorher die Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes eingeholt werden.
- 7. Jedes Mitglied ist nach den dafür üblichen Bedingungen beim Landes Sportverband gegen Unfälle versichert. Der Verein haftet jedoch nicht für Diebstähle am Eigentum der Mitglieder bei Ausübung des Sportes im Rahmen der Vereinsveranstaltungen.

§4 Ende der Mitgliedschaft

- 1. Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, Tod, Ausschluss oder Auflösung des Vereins.
- Die Austrittserklärung ist schriftlich an den geschäftsführenden Vorstand zu richten. Der Austritt ist nur zum Ende eines Quartals unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen zulässig.
- 3. Ein Mitglied kann durch Beschluss des Vorstandes aus wichtigem Grund nach vorheriger Anhörung aus dem Verein ausgeschlossen werden. Ausschlussgründe sind:
 - a) Vereinsschädigendes Verhalten
 - b) Zahlungsrückstände mit Beiträgen von mindestens einem Quartalsbeitrag trotz schriftlicher Mahnung.

c) Grobe oder wiederholte Verstöße gegen die Satzung.

Gegen den Beschluss des Vorstandes kann das ausgeschlossene Mitglied binnen 2 Wochen nach Bekanntgabe des Beschlusses an das Mitglied die Entscheidung beim Ältestenrat beantragen.

Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und das Vereinsvermögen, es bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen, insbesondere die Zahlung der bis dahin fällig gewordenen Beiträge, haftbar. Sämtliches in seinen Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.

§5 Organe

Die Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- der Ältestenrat

§6 Geschäftsführender Vorstand

- 1. Der geschäftsführende Vorstand besteht aus
 - dem 1. Vorsitzenden
 - dem 2. Vorsitzenden
 - dem Geschäftsführer/Kassenwart
 - dem Schriftführer
 - dem Jugendwart
 - den Beisitzern

Mindestens ein Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes muss aktiver oder inaktiven Eisenbahner sein.

- 2. Der 1. Vorsitzende alleine oder zwei andere Mitglieder des geschäftsführenden Vorstandes gemeinsam vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Lediglich im Innenverhältnis gilt, dass die weiteren Vorstandsmitglieder von Ihrem Vertretungsrecht nur Gebrauch machen dürfen, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist.
- 3. Der geschäftsführende Vorstand führt die laufenden Geschäfte im Sinne der Satzung und der Beschlüsse der Mitgliederversammlung sowie nach den Richtlinien des Turn- und Sportbundes der Hansestadt Lübeck und des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine (VDES).
- 4. Der geschäftsführende Vorstand wird mit Ausnahme des Jugendwartes durch die Mitgliederversammlung gewählt. Bis auf Beisitzer, die jährlich gewählt werden, beträgt die Amtsdauer 2 Jahre. Wiederwahl ist zulässig. In den Jahren mit ungerader Jahreszahl werden der 1. Vorsitzende und der Schriftführer, in den Jahren mit gerader Jahreszahl der 2. Vorsitzende und der Geschäftsführer/Kassenwart gewählt.

Der Vorstand bleibt bis zu seiner Neu- bzw. Wiederwahl im Amt. Scheidet ein Vorstandsmitglied vorzeitig aus dem Amt aus, so bestimmt der geschäftsführende Vorstand seinen Nachfolger bis zur Neuwahl. Auf der nächsten Mitgliederversammlung ist die Neuwahl vorzunehmen.

Bis auf Beisitzer, die aktive oder inaktive Eisenbahner sein müssen, sind alle Mitglieder über 18 Jahre wählbar.

Die Wahl bedarf der sofortigen Annahme. Abwesende können nur mit ihrer vorherigen schriftlichen Zustimmung gewählt werden. Die Wahlen sind für jedes Vorstandsmitglied einzeln und nacheinander durchzuführen, wobei die Beisitzer immer zuletzt gewählt werden. Gewählt ist, wer die einfache Mehrheit erhält.

Zeigt sich bei den Wahlen, dass im geschäftsführenden Vorstand mindestens ein aktiver oder inaktiver Eisenbahner ist, kann auf die Wahl der Beisitzer verzichtet werden.

Zur Wahrung der Interessen der Mitglieder und der Integrität des geschäftsführenden Vorstandes ist es nicht zulässig, dass zwei oder mehr Posten des geschäftsführenden Vorstandes mit Mitgliedern aus einem Haushalt, einer Lebensgemeinschaft, einer Partnerschaft oder mit verwandten Personen mit einem Verwandtschaftsverhältnis bis zum 2. Grade o.ä. besetzt werden.

5. Das Amt eines Vorstandsmitgliedes erlischt vorzeitig durch Niederlegung, Abwahl durch die Mitgliederversammlung oder durch Ausschluss aus dem Verein.

§7 Vereinsleitung

- 1. Dem geschäftsführenden Vorstand obliegt die Leitung des Vereins (siehe auch § 6 (3)).
- 2. Die Geschäftsführung liegt in der Hand des 1. oder 2. Vorsitzenden. Ihnen ist zur Unterstützung ein Geschäftsführer/Kassenwart beigegeben.

 Der 1. Vorsitzende, bei dessen Verhinderung der 2. Vorsitzende beruft die

Vorstandssitzungen nach Bedarf ein.

- 3. Der Vorstand ist berechtigt Berater hinzuzuziehen und Fachwarte und Ausschüsse für besondere Zwecke einzusetzen.
- 4. Der Schriftführer hat die Aufgabe, den Schriftverkehr des Vereins zu führen, soweit die Vorsitzenden dies nicht selbst erledigen. Er hat insbesondere die Niederschriften zu fertigen.
- 5. Der Geschäftsführer/Kassenwart hat die Verwaltung des gesamten Rechnungswesens des Vereins. Er hat für das Einziehen der Mitgliederbeiträge zu sorgen, die Kasse zu verwalten und die Zahlungen für den Verein entgegenzunehmen. Er darf aber Zahlungen für Vereinszwecke nur auf Anordnung des Vorsitzenden oder dessen Vertreters leisten. Er hat über die Kassenverwaltung des Vereins Rechnung zu legen.
- 6. Der Jugendwart vertritt die Vereinsjugend im geschäftsführenden Vorstand im Rahmen der Jugendordnung.
- 7. Beisitzer vertreten insbesondere die Interessen der Eisenbahner im Verein. Beisitzer haben das Recht, erweiterte Vorstandssitzungen einzuberufen. Diese müssen dann in spätestens 4 Wochen stattfinden.
- 8. Der geschäftsführende Vorstand bestätigt die von den einzelnen Abteilungen gewählten Abteilungsleitungen und gibt diese auf der Mitgliederversammlung bekannt.

§8 Erweiterter Vorstand

- Der geschäftsführende Vorstand mit den Leitern der einzelnen Abteilungen bilden den erweiterten Vorstand. Dem erweiterten Vorstand obliegen die Leitung und die Überwachung des gesamten Sportbetriebes und aller Geldgeschäfte in diesem Rahmen. Er sorgt für die Ausführung der auf der Mitgliederversammlung gefassten Beschlüsse.
- 2. Der Beschlussfassung des erweiterten Vorstandes unterliegen ferner die Einrichtung neuer Abteilungen, die Einrichtung neuer Sportanlagen, die Überwachung der Verwaltung des Vereinseigentums. Der erweiterte Vorstand entscheidet auch bei einer Meinungsverschiedenheit zwischen dem geschäftsführenden Vorstand und der Abteilungsleitung. Er bestätigt auch die Höhe der Mitgliedsbeiträge und die der Aufnahmegebühr für die einzelnen Abteilungen, sofern über den allgemeinen Beitrag hinaus solche von der Abteilung selbst gewünscht werden. Sämtliche Einnahmen aus Sonderbeiträgen für die einzelnen Abteilungen dürfen nachweisbar nur für diese selbst verwendet werden.

§9 Abteilungsleitungen

1. Die Abteilungsleiter werden von den stimmberechtigten Mitgliedern der Abteilungen für 1 oder für 2 Jahre von der Jahreshauptversammlung der Abteilung gewählt. Sie müssen mit Ausnahme des Jugendwartes vom geschäftsführenden Vorstand bestätigt werden. Die Leitungen der Abteilungen können in einfacher Form aufgebaut sein. Zur Wahrung der Interessen der Mitglieder und der Integrität der Abteilungsleitung ist es nicht zulässig, dass zwei oder mehr Posten der Abteilungsleitung mit Mitgliedern aus einem Haushalt, einer Lebensgemeinschaft, einer Partnerschaft oder mit verwandten Personen mit einem Verwandtschaftsverhältnis bis zum 2. Grade o.ä. besetzt werden. Für kleinere Abteilungen sind Abweichungen von dieser Einschränkung zulässig, wenn nicht anders die Besetzung der notwendigen Leitungspositionen erfolgen kann. So eine Wahl bedarf der Bestätigung des geschäftsführenden Vorstandes.

Die Abteilungen führen ihren Sportbetrieb möglichst selbständig durch. Wichtige Vorkommnisse (insbesondere wichtige Beschlüsse auf den Abteilungsversammlungen) müssen sie dem geschäftsführenden Vorstand unverzüglich mitteilen.

Gemäß den Richtlinien des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine dürfen die Abteilungen ohne Zustimmung des geschäftsführenden Vorstandes keine Geldgeschäfte (Ausgaben) führen, oder andere formelle Verbindlichkeiten eingehen.

Der geschäftsführende Vorstand kann den Abteilungen jedoch das Recht zugestehen, über Wirtschaftsmittel in bestimmter Höhe selbständig zu verfügen. Über alle Einnahmen und Ausgaben muss dann die Abteilung von Fall zu Fall, mindestens aber jährlich mit dem Kassenwart des Vereines abrechnen. Die Einnahmen und Ausgaben dieser Abteilungen sind in einem Hilfskassenbuch nachzuweisen und zu belegen.

2. Die Wassersportabteilung verwaltet und nutzt die Liegenschaft zur Teerhofsinsel 5a in Lübeck mit den dazugehörigen Gebäuden und Einrichtungen selbständig solange die Wassersportabteilung besteht.

§10 Vereinsjugend

- 1. Zur Vereinsjugend gehören die Kinder und Jugendlichen alle Abteilungen.
- 2. Die Vereinsjugend gibt sich eine eigene Jugendordnung.
- 3. Die Vereinsjugend führt und verwaltet sich, im Rahmen dieser Satzung selbständig und eigenverantwortlich und entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel. Näheres regelt die Jugendordnung.

§11 Mitgliederversammlung

- 1. Die Mitgliederversammlung ist regelmäßig zu Beginn eines Jahres als Jahreshauptversammlung einzuberufen. Ferner, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder 1/4 der Mitglieder die Berufung schriftlich unter Angabe der Gründe verlangt. Im letzten Falle sind damit verbundene Kosten von den Antragstellern zu tragen und vorher beim Kassenwart zu hinterlegen, falls nicht der erweiterte Vorstand von sich aus eine außerordentliche Mitgliederversammlung für erforderlich halten sollte. Diese muss dann in spätestens 4 Wochen stattfinden.
- 2. Die Einberufung erfolgt durch den Vorsitzenden mindestens 2 Wochen vorher durch Anschlag bzw. Bekanntgabe auf den Übungsabenden oder durch schriftliche Einladung an die Mitglieder, wobei Ort und Zeit der Versammlung und die Tagesordnung bekanntzugeben sind.
- 3. Die Tagesordnung der Jahreshauptversammlung soll folgende Punkte umfassen:

Genehmigung des Geschäftsberichtes des Vorstandes und des Kassenberichtes.

Berichte der Abteilungen und des Ältestenrates.

Entlastung des Vorstandes und des Kassenwartes.

Wahl des Vorstandes und der Kassenprüfer.

(u. U. Satzungsänderung, Beitragsfestsetzung)

Anträge

3. Die Mitgliederversammlung ist bei ordnungsgemäßer Einladung unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

§12 Abstimmungen

- 1. Jedes Mitglied über 18 Jahre hat Stimm- und Wahlrecht. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
- 2. Beschlüsse werden in der Regel mit einfacher Stimmenmehrheit der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Stimmengleichheit gilt als Ablehnung. In Vorstandssitzungen gibt bei Stimmengleichheit der Vorsitzende bzw. bei dessen Abwesenheit sein Vertreter den Ausschlag.
- 3. Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 3/4 der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder. Zur Änderung des Vereinszweckes und zur Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 3/4 aller stimmberechtigten Mitglieder erforderlich, schriftliche Stimmabgabe ist zulässig.
- 4. Über die Art der Abstimmung entscheidet das Ermessen der Versammlung. Wahlen durch Handzeichen sind zugelassen, falls kein Widerspruch erhoben wird
- 5. Die Wahl des 1. Vorsitzenden ist geheim durchzuführen
- 6. Die Wahl 2. Vorsitzenden ist geheim durchzuführen, sofern mehrere Vorschläge vorliegen.

§13 Anträge

- 1. Anträge zur Tagesordnung sind dem Vorstand mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich einzureichen.
- 2. Später eingehende Anträge können behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung dies beschließt. Sie dürfen nicht Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins betreffen.

§14 Niederschriften

Über jede Vorstandssitzung und jede Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift aufzunehmen.

Sie ist vom Leiter der Sitzung oder Versammlung und dem Protokollführer zu unterzeichnen und der nächsten Sitzung oder Versammlung zur Genehmigung vorzulegen.

§15 Beiträge

- Der Mitgliederbeitrag, sowie Sonderbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen werden von der Mitgliederversammlung festgelegt. Unkosten für Mahnungen gehen zu Lasten des säumigen Mitgliedes. Für die ggf. für einzelne Abteilungen zu zahlenden außerordentlichen Beiträge gelten die Beschlüsse der Abteilungen.
- 2. Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.
- 3. Die Zahlung erfolgt im Einzugsverfahren.

§16 Geschäftsjahr, Wirtschafts- und Kassenführung

- 1. Geschäftsjahr ist Kalenderjahr
- 2. Für die Kassen und Wirtschaftsführung gilt die Kassenbuchführungsanleitung des Verbandes Deutscher Eisenbahner-Sportvereine.
- 3. Zur Wirtschafts- und Kassenprüfung wählt die Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) zwei Prüfer, die nicht dem Vorstand angehören dürfen. Sie haben das Ergebnis ihrer Prüfungen der Versammlung vorzulegen
- 4. Nach Ablauf eines Geschäftsjahres scheidet der dienstälteste Kassenprüfer aus.

§17 Wahlausschuss

- 1. Alljährlich wählt die Jahreshauptversammlung einen Wahlausschuss aus 3 Personen, die keine Vorstandsmitglieder sein dürfen, die aber nach Möglichkeit dem Verein schon längere Zeit angehören sollen.
 - Der Wahlausschuss hat die Neuwahlen rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für die Vereinsämter aufzustellen. Seine Vorschläge sind der Jahreshauptversammlung vorzulegen.
- 2. Die Mitgliederversammlung hat das Recht Wahlvorschläge einzubringen. Der von dem Wahlausschuss aus seinen Reihen gewählte Leiter hat in der Jahreshauptversammlung als Alterspräsident die Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen. Die weiteren Wahlen leitet dann der 1. Vorsitzende.

§18 Ältestenrat

- 1. Den Ältestenrat bilden 5 erfahrene Mitglieder des Vereins.
 - Sie werden von der Jahreshauptversammlung in den Jahren mit ungerader Jahreszahl gewählt.
 - Der Ältestenrat wählt aus seinen Reihen einen Obmann.
- 2. Der Ältestenrat entscheidet endgültig über die Beschwerden ausgeschlossener Mitglieder.
 - Grundsätzlich ist der Ältestenrat für die Schlichtung von vereinsinternen Meinungsverschiedenheiten zuständig.
- 3. Der Vorstand ist verpflichtet den Ältestenrat zu hören, falls beabsichtigt ist, in einer Mitgliederversammlung die Änderung des Vereinszweckes oder die Auflösung des Vereins zu beschließen.

§19 Auflösung des Vereins

- 1. Die Änderung der Aufgaben des Vereins sowie seine Auflösung darf nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Hierbei ist § 11 Abs.3 zu beachten.
- 2. Bei der Auflösung des Vereins oder Wegfall des in § 2 genannten steuerbegünstigten Zweckes fällt das gesamte Eigentum nach Beendigung der Liquidation an den Verband Deutscher Eisenbahner-Sportvereine als anerkannte gemeinnützige Körperschaft, der es ausschließlich und unmittelbar zur Förderung des Sports als gemeinnützigen Zweck im Sinne der Abgabenordnung zu verwenden hat

Genderhinweis: Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und transgender Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

Geänderte Satzung vom 17.03.2023 Marion Chantré 1. Vorsitzende Anschrift: Postfach 12 25 23502 Lübeck

E-Mail: info@ESV-Hansa-Luebeck.de